

VRT-Merkblatt für erwerbstätige Eltern und Sorgeberechtigte - Entschädigungsanspruch bei Verdienstaufällen wegen Kinderbetreuung während der Corona-Krise

Entschädigungsregelung wegen Kinderbetreuung nach Infektionsschutzgesetz:

Im Fall behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen in der Corona-Krise besteht für erwerbstätige Eltern und Sorgeberechtigte wegen der dann notwendigen Kinderbetreuung das Risiko des Verdienstaufalls. Um dieses Risiko abzumildern, hat der Bundestag am 25.03.2020 mit Zustimmung des Bundesrats vom 27.03.2020 eine spezifische Entschädigungsregelung neu in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen. Der betreuende Elternteil kann demnach unter bestimmten Voraussetzungen bis zu sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaufalls verlangen, höchstens jedoch 2.016,00 Euro monatlich.

I. Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG

Erleiden erwerbstätige Eltern oder Sorgeberechtigte einen Verdienstaufall dadurch, dass sie wegen einer infolge der Corona-Epidemie angeordneten vorübergehenden Schließung von Kitas und Schulen die Kinderbetreuung selbst übernehmen müssen und hierdurch ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, steht ihnen gem. § 56 Abs. 1a IfSG ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat zu.

Die durch das vom Bundestag am 25.03.2020 mit Zustimmung des Bundesrates vom 27.03.2020 im Rahmen des „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (vgl. BT-Drs. 19/18111, BR-Drs. 151/20) beschlossene und ab 30.03.2020 geltende Neuregelung macht den Entschädigungsanspruch allerdings von einer Reihe einschränkender Voraussetzungen abhängig.

II. Voraussetzungen

Der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG setzt nach dem Wortlaut der Vorschrift unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/18111) mitgeteilten Ausführungen und Hinweise voraus, dass

- behördlicherseits eine Schließungsanordnung oder ein Betretungsverbot einer Kita oder Schule aus Anlass der Corona-Krise erlassen worden ist,
- der Antragsteller/die Antragstellerin erwerbstätig ist,
- der Antragsteller/die Antragstellerin für mindestens ein unter 12 Jahren altes Kind bzw. ein behindertes Kind sorgeberechtigt sein muss,
- der Antragsteller/die Antragstellerin aufgrund der nunmehr selbst vorgenommenen Kinderbetreuung im Zeitraum außerhalb der Schulferien einen Verdienstaufall erleidet,

- keine anderweitig zumutbaren Betreuungsmöglichkeit bestehen, insbesondere weil
 - es keine Notbetreuung in der Kita oder Schule gibt,
 - nicht auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann,
 - und auch keine sonstigen Betreuungspersonen, welche nicht zu den Risikogruppen der Corona-Epidemie gehören, in Betracht kommen,
- keine anderweitigen rechtlichen Möglichkeiten (nach anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen) Grundlagen gegeben sind, wonach der bzw. die Erwerbstätige unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zur Kinderbetreuung fernbleiben darf,
- der Anspruch auf Gleitzeit sowie Überstundenausgleich beim Arbeitnehmer ausgeschöpft ist,
- und Home-Office nicht möglich bzw. zumutbar ist.

Nach § 56 Abs. 1a S. 2 IfSG haben Anspruchsberechtigte gegenüber der zuständigen Behörde bzw. auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber darzulegen, dass bzw. inwieweit eine anderweitig zumutbare Kinderbetreuungsmöglichkeit nicht besteht.

III. Höhe des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch wegen Kinderbetreuung gem. § 56 Abs. 1a IfSG ist der Dauer nach auf einen Zeitraum von längstens 6 Wochen und der Höhe nach auf 67 % des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstauffalls bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 2.016,00 Euro begrenzt. Endet die Schließung von Schule oder Kita früher, wird ab diesem Zeitpunkt keine Entschädigung mehr gewährt.

Gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstauffall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstauffalls („Netto-Arbeitsgeld“) gewährt. Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das die Beschäftigten Anspruch hätten, wenn sie nicht abgesondert worden wären (§ 56 Abs. 3 S. 2 IfSG).

IV. Verfahren und Antragstellung

Zuständig sind die nach Landesrecht für die Durchführung des IfSG bestimmten Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) die zuständigen Behörden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Betriebsstätte.

Mit der Einziehung der Kinderbetreuungs-Entschädigung in die Entschädigungsvorschrift des § 56 IfSG gelten grundsätzlich die dort genannten allgemeinen Verfahrensregelungen entsprechend. Somit hat bei Arbeitnehmern gem. § 56 Abs. 5 IfSG zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung ausbezahlen, die ihm dann auf Antrag von der zuständigen Behörde wieder erstattet wird. Auf das „VRT-Merkblatt für Arbeitgeber betreffend den Entschädigungsanspruch für Arbeitgeberaufwendungen gem. §§ 56 Abs. 1, 57 IfSG während der Corona-Krise“ wird dementsprechend verwiesen.

Selbständige sind ebenfalls antragsberechtigt und stellen den Entschädigungsantrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde. Insoweit wird auf das „VRT-Merkblatt für Selbstständige - Entschädigungsanspruch gem. §§ 56 Abs. 1, 57 IfSG“ verwiesen.

Eine (Ausschluss-) Frist für die Antragseinreichung betreffend die Kinderbetreuungs-Entschädigung sieht das IfSG nicht vor.

Die in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden teilen auf ihren Internetseiten mit, dass das Land derzeit ein online-basiertes Antragsverfahren entwickelt (siehe die Information des Landschaftsverbandes Rheinland https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/inhaltsseite_114.jsp#section-2659691; Stand 30.03.2020).

V. Vorläufige Bewertung und Empfehlungen

Die neue spezifische Kinderbetreuungs-Entschädigungsregelung des § 56 Abs. 1a IfSG ist zwar politisch gut gemeint, aber inhaltlich nicht wirklich gut gelungen. Sie ist zu komplex und wirft zudem eine Reihe von Anwendungsfragen auf. Es bestehen Unklarheiten z.B. hinsichtlich des Verhältnisses zu Entgeltfortzahlungsansprüchen und ebenfalls bei Nichtübereinstimmung von den (im Gesetz genannten) Schulferien-Zeiten mit den (dort nicht genannten) Kita-Ferienzeiten. Ungeachtet dessen wird in sämtlichen Zweifelsfällen in jedem Fall empfohlen, einen Entschädigungsantrag vorsorglich einzureichen.

Bonn, 30.03.2020

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Rainald Enders
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
r.enders@vrt.de; 0228/26792-412